



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

## **Gemeindeabstimmung**

vom

**17. Mai 2020**

**Anschlussvereinbarung mit der SVA  
über die Durchführung der Zusatzleistungen  
zur AHV/IV (ZL) ab 1. Juli 2020**

**Gemeinderat Hausen am Albis**

4. Februar 2020

## **Anschlussvereinbarung mit der SVA über die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) ab 1. Juli 2020**

### **Abstimmungsvorlage:**

Stimmen Sie der Anschlussvereinbarung mit der SVA über die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) sowie der damit einhergehenden jährlich wiederkehrenden Kosten zu?

## Bericht des Gemeinderates

### **Übersicht**

Gestützt auf eine Rückmeldung des kantonalen Sozialamtes, wonach die Personalressourcen der Gemeindeverwaltung Hausen für die Durchführung der Zusatzleistungen zu knapp bemessen seien und aufgrund steigender Anforderungen in Zukunft sicher nicht mehr ausreichen würden, hat der Gemeinderat mit der Prüfung von möglichen Alternativen begonnen. Mit der Kündigung der langjährigen Leiterin Soziales wurde dieser Prozess nun noch beschleunigt und der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, die Bearbeitung der Zusatzleistungen an die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) zu übertragen.

Zirka die Hälfte aller Zürcher Gemeinden hat bis dato von dieser Delegationsmöglichkeit an die SVA bereits Gebrauch gemacht. Ein Kostenvergleich zeigt für diese Lösung klare Vorteile.

Da die Durchführung der Zusatzleistungen das Verfügen von Zahlungsbeträgen beinhaltet, würden mit der Aufgabenübertragung auch hoheitliche Befugnisse übertragen. Für diesen Fall verlangt § 78 Abs. 1 Bst. a GG ausdrücklich, dass der Abschluss eines Anschlussvertrages *mittels Urnenabstimmung* zu genehmigen ist.

# Weisung

## 1. Die Vorlage

Die Durchführung der Zusatzleistungen zur AVH/IV (ZL) wurde seit jeher in der Gemeindeverwaltung Hausen am Albis abgewickelt und ausgeführt. Aufgrund einer kritischen Rückmeldung des kantonalen Sozialamtes, wonach die Personalressourcen der Gemeindeverwaltung Hausen für die Durchführung der Zusatzleistungen zu knapp bemessen seien, hat der Gemeinderat nach Alternativen gesucht. Gemäss dem kantonalen Sozialamt bräuchte ein routinierter Sachbearbeiter künftig mindestens ein 50%-Pensum, um die ca. 60 Fälle der Gemeinde Hausen verlässlich bearbeiten zu können. Hinzu kommt, dass sich für die Gewährleistung des Vieraugen-Prinzips noch eine zweite Fachperson mit den Dossiers befassen müsste.

Bereits damals stand die Aufgabenübertragung an die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) im Vordergrund, eine Lösung die bereits von zirka der Hälfte aller Zürcher Gemeinden gewählt wurde. Mit der Kündigung der Leiterin Soziales per 31. Januar 2020 hat sich der Gemeinderat nun ebenfalls für diese Lösung entschieden.

Die SVA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt (sowie als solche nicht gewinnorientiert) und bietet den Gemeinden im Kanton Zürich unter anderem auch die Durchführung der Zusatzleistungen an. Die SVA Zürich hat der Gemeinde Hausen am 18. November 2019 ein konkretes Angebot für die Übernahme der Dienstleistung ZL-Durchführung unterbreitet. Das Angebot ist Bestandteil der öffentlichen Aktenaufgabe zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. März 2020.

Für die Fallführung offeriert die SVA standardmässig Fr. 390.00 pro Fall und Jahr für das Jahr 2020 und Fr. 490.00 pro Fall und Jahr ab dem Jahr 2021. Die Erhöhung wird mit der Gesetzesreform begründet, welche ab 1. Januar 2021 umzusetzen ist. Die Übernahme der Fälle durch die SVA kann jeweils auf Beginn eines Quartals erfolgen.

Eine allfällige Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde wurde ebenfalls geprüft, hat sich jedoch als weniger vielversprechend erwiesen.

## Kosten SVA Zürich

Gemäss Offerte sind für die aktuelle Fallzahl der Gemeinde Hausen (von 60 Fällen) mit **wiederkehrenden Kosten von Fr. 23'400.–** (60 x Fr. 390.–) für **das Jahr 2020** und (wegen den steigenden Anforderungen und einer Anpassung des Tarifmodells) **ab dem Jahr 2021 mit wiederkehrenden Kosten von Fr. 29'400.–** (60 x Fr. 490.–) zu rechnen.

Zudem müssen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die Fälle nach altem und neuem System geführt werden, weshalb in diesen Jahren eine **Zusatzpauschale von Fr. 1'800.–** (60 x Fr. 30.–) in Rechnung gestellt wird.

Zudem ist es möglich, dass im Verlaufe der Jahre die Fallzahl ansteigt.

Hinzu kommen **einmalige initiale Kosten von Fr. 8'100.–** (60 x Fr. 135.–) für die Dossierübernahme.

## Aufgaben der SVA Zürich

Gestützt auf §7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) sind nachfolgende Aufgaben betreffend die Durchführung der Zusatzleistungen auszulagern und im vorliegenden Angebot der SVA Zürich enthalten:

- Entgegennahme, Prüfung, und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Zusatzleistungen am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung erforderlich ist
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- Verfassen von Einsprache-Entscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. Die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Handen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung

- Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten des Vertrages mit der SVA Zürich entstanden sind
- Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte, elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen

## Kostenvergleich ab Jahr 2021

### Inhouse-Lösung gemäss Empfehlung Revisionsstelle

	<b>Betrag</b>
50%-Pensum für 60 Fälle	Fr. 45'000
Qualitätssicherung (4-Augenprinzip)	Fr. 5'000
Wartung Software Zuscalc	Fr. 2'000
Infrastruktur (Büro, EDV etc.)	Fr. 3'000
Total bei Ausführung in Hausen am Albis	Fr. 55'000

### Kostenvergleich

Total bei Ausführung in Hausen am Albis	Fr. 55'000
Abzüglich Kosten SVA	Fr. -32'000

---

<b>Kosteneinsparung brutto pro Jahr</b>	<b>Fr. 23'000</b>
---	-------------------

---

## Rechtliches

Gemäss § 3 des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 (ZLG) sind die Gemeinden mit der Durchführung betraut.

Gemäss § 63 des Gemeindegesetzes (GG) können Aufgaben auf zwei Arten an Dritte übertragen werden, nämlich durch Vertrag oder durch Ausgliederung. Bei der Ausgliederung erfolgt die Aufgabenübertragung mittels Regelung in einem Erlass, z.B. durch Erschaffung einer gemeindeeigenen Anstalt. Gemäss § 7a ZLG ist vorliegend jedoch von einer Aufgabenübertragung mittels Anschlussvertrag auszugehen.

Da die Durchführung des ZLG das Verfügen von – allerdings gesetzlich vorgegebenen – Auszahlungsbeträgen beinhaltet, würden mit der Aufgabenübertragung auch hoheitliche Befugnisse übertragen. Für diesen Fall verlangt § 78 Abs. 1 Bst. a GG ausdrücklich, dass der Abschluss eines Anschlussvertrages mittels Urnenabstimmung zu genehmigen ist.

### **Provisorische Übertragung per 1. Januar 2020**

Eine definitive Übertragung ist demnach, vorbehaltlich der rechtskräftigen Zustimmung durch die Urnenabstimmung, erst auf den 1. Juli 2020 möglich.

Bis dahin ergibt es jedoch nicht nur kostenmässig Sinn, sondern erscheint nach der Kündigung der Leiterin Soziales auch als einzige rasch realisierbare Lösung, dass die Durchführung des ZLG bereits provisorisch an die SVA übertragen wird; allerdings mit dem Vorbehalt, dass diese Aufgaben bei einer Nicht-Genehmigung durch die Stimmbürger raschest möglich wieder zurückgeholt werden können.

In diesem Sinne sieht die mit der SVA verhandelte Übergangslösung vor, dass in einer Übergangszeit bis zur Genehmigung durch die Urnenabstimmung die Gemeinde Hausen weiterhin im Recht und in der Pflicht steht, die Entscheide der SVA im Rahmen ihrer ressourcentechnischen Möglichkeiten zu prüfen und bei Bedarf zu kassieren.

Im Falle, dass die Dossiers von der Gemeinde zurückgenommen werden müssten, weil die Urnenabstimmung die Aufgabenübertragung ablehnt, kämen ausserordentliche Einmalkosten von Fr. 30'000.– (60 x Fr. 500.–) auf die Gemeinde zu.

## **2. Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat erachtet die Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA als sinnvoll und notwendig sowie als finanziell vorteilhafte Lösung. Er empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten am 17. Mai 2020 an der Urne, die vorliegende Anschlussvereinbarung mit der SVA über die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) ab 1. Juli 2020 zuzustimmen.

### **3. Antrag der RPK**

Gemeinde Hausen am Albis  
**Rechnungsprüfungskommission**

#### **Anschlussvereinbarung mit der SVA über die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) ab 1. Juli 2020**

An der Sitzung vom 2. März 2020 hat die Rechnungsprüfungskommission den Antrag des Gemeinderates geprüft. Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, diesem zuzustimmen.

Hausen, 2. März 2020  
Für die Rechnungsprüfungskommission

Andrea Reichenbach  
Präsidentin

Martin Kägi  
Aktuar